

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 30. April 2024

Verpflichtungen als Market Maker
im Handel mit Wertpapieren über das elektronische Handelssystem Xetra®

Übernahme:

Mit Wirkung ab 3. Mai 2024 übernimmt das Mitglied

- Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG

die Verpflichtung als Market Maker wie angeführt:

ISIN	INSTRUMENT	Xetra Code	Xetra Market Group	Max.- Spread in %	Min.- Size in Stk. (pieces)
ES0105777017	PUIG BRANDS S.A.	PUIG	GMC3	5	431
JE00BRX98089	CVC CAPITAL PARTNERS PLC	CVC	GMC3	5	607

(siehe auch Veröffentlichung Nr. 1375 vom 30. April 2024 „Einbeziehung – Vienna MTF“)

Wien, am 30. April 2024

WIENER BÖRSE AG

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.